



Kanton Zürich  
Baudirektion

Nr. ID BD01193790

## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

vom 13. Juli 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 51 / GWR I 1001 und I 1086 / GWV 2023-0176

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

**EINGEGANGEN**

**18. Sep. 2023**

# Quellfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Oberembrach

Betroffene Gemeinderat Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach  
Wasserversorgung Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassung Asp 1:1000 vom 1. Juni 2023
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Asp vom 1. Juni 2023
  - Schutzzonenplan Quellfassungen Hinterrüti und Silberberg 1:1000 vom 1. Juni 2023
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Hinterrüti und Silberberg vom 1. Juni 2023
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberembrach vom 6. Juni 2023
- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Hinterrüti, Silberberg (GWR I 1086) und Asp (GWR I 1001), Oberembrach / ZH – Überprüfung der Schutzzonen», der Jäckli Geologie AG vom 15. Juni 2022 (rev. am 2. Mai 2023)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 reichte die Gemeinde Oberembrach die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Asp (Grundwasserrecht/GWR I 1001), Hinterrüti und Silberberg (GWR I 1086) zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2420/1988 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg sowie Gaissberg genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Die Fassung Gaissberg wird heutzutage nicht mehr zu Trinkzwecken genutzt und benötigt daher keine Grundwasserschutzzonen mehr.

Im Auftrag der Gemeinde Oberembrach erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. Juni 2022 (rev. am 2. Mai 2023) die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 28. März 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2023 hob der Gemeinderat Oberembrach den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. April 1988 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Oberembrach.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2420/1988 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Asp (GWR I 1001), Hinterrüti, Silberberg und Gaissberg (GWR I 1086) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 6. Juni 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Asp (GWR I 1001), Hinterrüti und Silberberg (GWR I 1086) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Asp (Grundwasserrecht I 1001), Hinterrüti und Silberberg (Grundwasserrecht I 1086) Oberembrach.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0176 vom 13. Juli 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 6. Juni 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Oberembrach nachzuführen und den Vollzug AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach

Staatsgebühr:	Fr.	891.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

**Total:** Fr. **1011.80**

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 113B, 8424 Embrach), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Oberembrach vom 6. Juni 2023

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

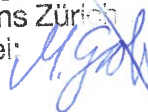
Versand:

13. Juli 2023

Rechtskräftigescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 14. Sep. 2023 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:





**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 21.07.2023  
**Öffentlich einsehbar bis:** 21.07.2026  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000333

**Publizierende Stelle**

Gemeinde Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Asp (Grundwasserrecht I 1001), Hinterrüti und Silberberg (Grundwasserrecht I 1086) Oberembrach

**Betrifft:** 8425 Oberembrach

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0176 vom 13. Juli 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 6. Juni 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Asp, Hinterrüti und Silberberg und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom Freitag, 21. Juli 2023 bis Montag, 21. August 2023 auf der Gemeindekanzlei Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, eingesehen werden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 21.08.2023

**Kontaktstelle:**

Baurekursgericht  
Postfach  
8090 Zürich

Rechtskräftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 14. Sep. 2023 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: